

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/1640 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes –  
Gesetz zur Erfassung der Herkunft von an der Coronavirus-  
Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/1641 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes –  
Gesetz zur Einführung einer Entschädigungsregelung für präventive  
Betriebsschließungen aufgrund des Infektionsschutzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5199 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung besonderer Schutzmaßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)  
unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5201 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung der Einführung einer  
Impfpflicht durch Rechtsverordnung**

**A. Problem**

Zu Buchstabe a

Laut der Fraktion der AfD gibt es unter den an COVID-19 erkrankten Personen einen erhöhten Anteil an Personen mit Migrationshintergrund. Diese Personengruppen seien von den Corona-Warnungen der Politik aufgrund sprachlicher Barrieren nicht erreicht worden. In den Krankenhäusern würden keine Informationen zu kulturellen und ethnischen Hintergründen der Patienten erhoben. Trotz Meldepflichten zur Corona-Erkrankung gebe es keine gesetzliche Regelung zur Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland, obwohl dies beispielsweise bei Tuberkulose der Fall sei und die Datenerfassung einen wichtigen Schritt für die Analyse darstelle.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD gibt an, alle Bundesländer hätten seit März 2020 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie Landesverordnungen auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie Allgemeinverfügungen erlassen, die Kontaktverbote, Einschränkungen der Freizügigkeit und Tätigkeitsverbote vorgesehen hätten. Dadurch sei es zu vielen Unternehmensschließungen gekommen. Die umfangreichen Hilfspakete der Bundesregierung hätten die wirtschaftlichen Einbußen nicht kompensieren können. Aufgrund der dynamischen Entwicklung sei davon auszugehen, dass weitere Präventivschließungen von Betrieben zur Eindämmung von COVID-19 angeordnet würden. Für den Fall fehle es an einer entsprechenden Entschädigungsregel.

Zu Buchstabe c

Laut Fraktion der AfD ist § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im April 2021 neu in das IfSG aufgenommen worden und habe bundesweit einheitliche Corona-Schutzmaßnahmen festgelegt. Von Juli bis November 2021 sei § 28b IfSG ohne Anwendungsbereich gewesen, jedoch nicht außer Kraft getreten. Im November 2021 habe der Gesetzgeber die Norm geändert und eine Maskenpflicht im Fernverkehr eingeführt. Ab Oktober 2022 sei eine bundesweite Maskenpflicht für bestimmte Lebensbereiche angeordnet worden, obwohl das Tragen von FFP2-Schutzmasken eine erhebliche Belastung für die Menschen darstelle.

Zu Buchstabe d

Am 7. April 2022 seien verschiedene Initiativen zur Einführung einer Corona-Impfpflicht im Deutschen Bundestag gescheitert. § 20 Absatz 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sehe jedoch eine Rechtsgrundlage für die Einführung von Impfpflichten durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vor. Dadurch seien die Landesregierungen dazu ermächtigt, entsprechende

Verordnungen zu erlassen. Eine solche Rechtsverordnung bedürfe jedoch einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, da eine Impfpflicht möglicherweise dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sein müsse. Die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts lege nahe, dass der Gesetzgeber in grundrechtsrelevanten Bereichen selbst entscheiden müsse, was die Vorhersehbarkeit und Begrenzung der exekutiven Befugnisse erschwere.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes solle die Verpflichtung der Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland auch für Personen aufgenommen werden, bei denen der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung mit der sowie der Tod durch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorliegt.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1640 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

Das Infektionsschutzgesetz solle um Entschädigungsregeln ergänzt werden, die auch bei staatlich angeordneten Präventivschließungen greifen. Hierdurch hätten die Betroffenen eine finanzielle Planungssicherheit für ihr Unternehmen sowie ihre Beschäftigten. Dies trage dazu bei, dass Insolvenzen vermieden, wichtige kulturelle und wirtschaftliche Strukturen erhalten und Arbeitsplätze gesichert würden.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1641 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

Der § 28b des Infektionsschutzgesetzes solle aufgehoben werden. Maßnahmen, die willkürlich ohne das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite existierten, gebe es nicht mehr.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5199 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW.**

Zu Buchstabe d

§ 20 Absatz 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes solle dahingehend geändert werden, dass eine verpflichtende Teilnahme an Schutzimpfungen nicht angeordnet werden kann.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5201 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW.**

**C. Alternativen**

Zu den Buchstaben a bis d

Annahme des Gesetzentwurfs.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a, c und d

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Umfang der Kosten, der mit der Einführung einer Entschädigungsregelung, die auch Präventivschließungen mit umfasst, richtet sich unter anderem nach dem zukünftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie hierzulande sowie dem Ausmaß und der Dauer der zur Pandemieeindämmung ergriffenen staatlichen Maßnahmen. Da diese Faktoren nicht zuverlässig prognostiziert werden können, ist eine Quantifizierung der entstehenden Kosten nicht möglich.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand besteht ausschließlich in der Meldung der Herkunft und der Speicherung sowie Verarbeitung der erfassten Daten.

Zu den Buchstaben b bis d

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu den Buchstaben a bis d

Keiner.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Zu den Buchstaben a, c und d

Keine.

Zu Buchstabe b

Keine Angabe.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand, der durch die Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung der Daten zu Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der

Einreise nach Deutschland entsteht, ist minimal, insbesondere im Vergleich zu dem immensen Nutzen, der mit der Erfassung einhergeht.

Zu den Buchstaben b bis d

Keiner.

#### **F. Weitere Kosten**

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1640 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5199 abzulehnen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5201 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

## **Der Ausschuss für Gesundheit**

### **Dr. Kirsten Kappert-Gonther**

Amtierende Vorsitzende

**Heike Baehrens**  
Berichterstatterin

**Tino Sorge**  
Berichterstatter

**Dr. Janosch Dahmen**  
Berichterstatter

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin

**Martin Sichert**  
Berichterstatter

**Kathrin Vogler**  
Berichterstatterin

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Heike Baehrens, Tino Sorge, Dr. Janosch Dahmen, Christine Aschenberg-Dugnus, Martin Sichert, Kathrin Vogler und Andrej Hunko**

### **I. Überweisung**

Zu den Buchstaben a, b und d

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 20/1640** (Buchstabe a), **20/1641** (Buchstabe b) und **20/5201** (Buchstabe d) in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Außerdem hat er die Vorlagen auf Drucksache 20/1640 (Buchstabe a) und 20/5201 (Buchstabe d) zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 20/1641 (Buchstabe b) hat er zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/5199** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Verkehrsausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Laut Robert Koch-Institut habe es auf Intensivstationen einen besonders hohen Anteil an COVID-19-Patienten mit Migrationshintergrund gegeben. Erhebungen aus 2020 hätten gezeigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund von den Corona-Warnungen nicht erreicht worden seien, was teilweise auf sprachliche Barrieren zurückgeführt werde. Der Bundesregierung lägen keine Daten über die kulturellen oder ethnischen Hintergründe der Patienten vor, was die Prävention beeinträchtigen könnte. Zwar erfordere das Infektionsschutzgesetz umfangreiche Meldungen zu COVID-19, jedoch keine Angaben zu Geburtsstaat oder Staatsangehörigkeit, was bei anderen Krankheiten wie Tuberkulose der Fall sei. Dies erschwere eine gründliche Analyse der Situation.

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes solle die Verpflichtung der Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland auch für Personen aufgenommen werden, bei denen der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung mit der sowie der Tod durch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorliegt.

Zu Buchstabe b

Seit März 2020 hätten alle Bundesländer zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie Landesverordnungen und Allgemeinverfügungen auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen, die unter anderem Kontaktverbote und Tätigkeitsverbote sowie temporäre Schließungen von Unternehmen beinhalteten. Obwohl die Bundesregierung umfangreiche Hilfspakete bereitgestellt habe, sei es bei der Auszahlung der Hilfgelder zu erheblichen Verzögerungen gekommen, und viele Unternehmen hätten nicht alle Voraussetzungen erfüllt, um einen Anspruch auf Hilfszahlungen zu begründen. Infolgedessen hätten die betroffenen Unternehmen massive wirtschaftliche Nachteile erlitten, die nicht vollständig hätten kompensiert werden können. Die dynamische Entwicklung der Pandemie lasse nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich um eine einmalige Situation gehandelt habe. Es müsse damit gerechnet werden, dass zukünftige bundesweite Präventivschließungen angeordnet werden könnten. Für die Folgen solcher Maßnahmen fehle es jedoch an einer angemessenen bundesgesetzlichen Entschädigungsregelung, da die Regelung in § 56 Absatz 1 IfSG nicht die Gegebenheiten einer Pandemie berücksichtige.

Anspruchsberechtigt seien nur bestimmte infektionsschutzrechtliche „Störer“, während präventive Betriebsschließungen nicht entschädigt würden.

Das Infektionsschutzgesetz soll mit dem Gesetzentwurf um Entschädigungsregeln ergänzt werden, die auch bei staatlich angeordneten Präventivschließungen greifen. Hierdurch hätten die Betroffenen bis zur Wiedereröffnung eine grundlegende finanzielle Planungssicherheit für ihr Unternehmen sowie ihre Beschäftigten. Dies trage dazu bei, dass Insolvenzen vermieden, wichtige kulturelle und wirtschaftliche Strukturen erhalten und Arbeitsplätze gesichert würden.

Zu Buchstabe c

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sei im April 2021 durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz (BevSchG) eingefügt worden und habe bundesweit einheitliche Corona-Schutzmaßnahmen festgelegt. Nach einer Phase ohne Anwendungsbereich sei die Norm im November 2021 geändert worden, um unter anderem die „3G-Regelung“ und eine Maskenpflicht im Fernverkehr zu regeln. Ab dem 1. Oktober 2022 sei eine bundesweit einheitliche FFP2-Maskenpflicht für bestimmte Lebensbereiche angeordnet worden. Die Regelungen seien bis zum 19. März 2022 befristet gewesen. Mehrere Bundesländer hätten jedoch überlegt, die Maskenpflicht im Personenverkehr abzuschaffen. Die Bundesregierung habe dies aber abgelehnt, um einer möglichen Infektionswelle im Winter entgegenzuwirken und die Bevölkerung zu schützen. Das Robert Koch-Institut habe allerdings gewarnt, dass der längere Gebrauch von FFP2-Masken gesundheitliche Risiken bergen könne, insbesondere für vulnerable Gruppen, und habe daher regelmäßige Pausen beim Tragen dieser Masken empfohlen.

Die Initianten wollen aus den genannten Gründen mit ihrem Gesetzentwurf § 28b IfSG aufheben.

Zu Buchstabe d

Am 7. April 2022 seien verschiedene Initiativen zur Einführung einer Corona-Impfpflicht im Deutschen Bundestag gescheitert. § 20 Absatz 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sehe jedoch eine rechtliche Grundlage vor, die es dem Bundesministerium für Gesundheit erlaube, durch Rechtsverordnung eine Impfpflicht für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen. Die genannten Absätze enthielten Verordnungsermächtigungen, die eine Durchsetzung der Impfpflicht mit Verwaltungszwang ermöglichen würden, wobei der Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfe. Es werde als problematisch angesehen, dass einige unbestimmte Rechtsbegriffe in der Verordnungsermächtigung den Ermächtigungsadressaten zu großen Einschätzungsspielräumen verhelfen würden, was die Vorhersehbarkeit der exekutiven Entscheidungen erschwere. Außerdem sei unklar, ob eine Impfpflicht durch Rechtsverordnung gemäß der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts nicht dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sein müsse, da der Gesetzgeber in grundrechtsrelevanten Bereichen alle Entscheidungen selbst treffen müsse, was die Vorhersehbarkeit und Begrenzung der exekutiven Rechtsetzungsbefugnisse zusätzlich kompliziere.

§ 20 Absatz 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes soll deshalb dahingehend geändert werden, dass eine verpflichtende Teilnahme an Schutzimpfungen nicht angeordnet werden kann.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1640 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1640 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 108. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 94. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 90. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5199 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 90. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5199 abzulehnen.

Der **Verkehrsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5199 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5201 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5201 abzulehnen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 125. Sitzung am 6. November 2024 die Beratungen zu allen Vorlagen aufgenommen und abgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1640 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1641 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5199 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5201 abzulehnen.

### Meinungen der Fraktionen und Gruppen

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei absurd heute Vorlagen einzuführen und abzuschließen, die bereits vor mehreren Jahren formuliert worden seien. Die Abläufe der Geschichte hätten die Gesetzentwürfe zwischenzeitlich überholt. Im Jahr 2022 habe die AfD versucht, gegen COVID-19-Infizierte mit Migrationshintergrund zu polemisieren und sich gegen vermeintlich unverhältnismäßige beziehungsweise präventive Schließungen von Gewerbeeinrichtungen gewandt. Anfang 2023 habe die Fraktion der AfD dann die Ultima-Ratio-Schutzelemente der Bevölkerung nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ersatzlos streichen wollen und weiterhin habe man mit einem anderen Gesetzentwurf versucht die Ängste eines Teils der Bevölkerung vor einer allgemeinen Impfpflicht weiter zu schüren, obwohl eine solche im Parlament längst keine Mehrheit gefunden hatte. Vor diesem Hintergrund seien auch die heutigen Ausführungen der Fraktion der AfD nicht nachvollziehbar und alle vier Gesetzentwürfe seien daher abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass sich die Vorlagen in zeitlicher Hinsicht bereits erledigt hätten. Durch die Pandemie habe man dazugelernt und insbesondere auch vor diesem Hintergrund handele es sich bei den Gesetzentwürfen der AfD-Fraktion offensichtlich um Restanten aus den Jahren 2020, 2022 und 2023 deren Forderungen sich erledigt hätten. Die geschilderten Gefahren bestünden heute augenscheinlich nicht mehr, weil die Gefährlichkeit der aktuellen Corona-Varianten überhaupt nicht mehr gegeben sei. Die in den Vorlagen vorgebrachten Sorgen vor bundesweiten Präventivschließungen von Unternehmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bestünden daher nicht länger fort. Insgesamt lehne man die Gesetzentwürfe ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass Teile der Forderungen bereits veraltet seien und die herangezogene Begründung zur Erfassung der Staatsangehörigkeit als Ausnahmesituation für die deutsche Wirtschaft durch anhaltende Lockdowns nicht mehr gegeben sei. Die damaligen bundesweiten Maßnahmen hätten sich an der spezifischen saisonalen Dynamik orientiert. Weiterhin solle unter dem Vorwand des Schutzes und vermeintlicher Aufklärung ein Zusammenhang zu Personen mit Migrationshintergrund hergestellt werden. Da die Gesetzentwürfe sowohl inhaltlich falsch als auch überholt seien, lehne die Fraktion diese entschieden ab.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, alle Gesetzentwürfe seien alt und überholt. Der Entwurf zum Migrationsstatus sei inhaltlich nicht nachzuvollziehen. Die weiteren Entwürfe bezögen sich auf Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dessen Grundlage mit Ende der Pandemie weggefallen sei beziehungsweise gar nicht mehr in Kraft seien. Fragen einer Impfpflicht seien ausführlich im Parlament beraten und abgestimmt worden. Die Gesetzentwürfe lehne man daher vollständig ab.

Die **Fraktion der AfD** warb um Zustimmung. Der von der AfD-Fraktion geforderte Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der Coronalage sei abgelehnt worden. Erkannte Schwächen der bestehenden Gesetzgebung seien daher durch die vorliegenden Gesetzentwürfe zu beseitigen. Der erste Gesetzentwurf behandle das wichtige Thema der Erfassung von Migrationshintergründen bei infizierten Personen. Der zweite Gesetzentwurf sehe eine Verbesserung bei etwaigen Entschädigungszahlungen an von zwangsweisen Schließungen betroffene Unternehmen vor. Der dritte Gesetzentwurf schränke die mögliche Beschränkung von Grundrechten erheblich ein. Der vierte Gesetzentwurf schließe die Möglichkeit einer Impfpflicht durch Rechtsverordnung aus.

Die **Gruppe Die Linke** erklärte, die Vorlagen abzulehnen. Die Gesetzentwürfe offenbarten den rassistischen Charakter der Fraktion der AfD und stärkten den Klassenkampf von oben. Der Entwurf zur Erfassung der Herkunft von Corona-Erkrankten sei jedenfalls schon ein sehr deutliches Zeichen, wohin die Reise mit der Fraktion der AfD gehe. Damit finde eine Stigmatisierung migrantisierter Menschen statt, die die Fraktion der AfD nicht nur bei COVID-19, sondern auch bei Krankheiten wie Hepatitis B und C anwenden wolle. Der Gesetzentwurf zu Entschädigungsregelungen für Betriebsschließungen aufgrund des Infektionsschutzes offenbare aufgrund fehlender Bedarfsprüfung das Verständnis der Fraktion der AfD von finanzieller Gerechtigkeit.

Die **Gruppe BSW** führte aus, dass die Anträge größtenteils veraltet seien. Gleichwohl sei die Vorlage zur Impfpflicht zeitlos und finde daher die Zustimmung der Gruppe BSW. Der Gesetzentwurf zur Maskenpflicht sei in zeitlicher Hinsicht ebenfalls überholt aber sachlich grundsätzlich richtig, weshalb man sich enthalte. Die übrigen Gesetzentwürfe seien auch inhaltlich unzutreffend und daher abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

**Heike Baehrens**  
Berichterstatterin

**Tino Sorge**  
Berichterstatter

**Dr. Janosch Dahmen**  
Berichterstatter

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin

**Martin Sichert**  
Berichterstatter

**Kathrin Vogler**  
Berichterstatterin

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

